

Hafenordnung des WSV-Hooksiel e.V.

Diese Hafenordnung soll dazu dienen, solche Probleme zu regeln, die oft sehr unterschiedlich gesehen werden. Sie soll es uns allen ermöglichen, unseren Wassersport individuell und ungestört auszuüben.

- §1 Das Befahren und Betreten sowie die Benutzung aller Vereinsanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.
- §2 Das Vereinsgelände und die Anlagen stehen nur Mitgliedern und deren Angehörigen bzw. Gästen sowie Gästen des Vereins zur Verfügung. Die Tore zum Vereinsgelände und das Vereinsgebäude sind stets verschlossen zu halten. Es ist nicht gestattet, unbefugten Personen Zutritt zum Vereinsgelände zu verschaffen.
- §3 Fahrzeuge von Personen nach § 2 dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen geparkt werden. Auf dem Vereinsgelände darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.
- §4 Das Festmachen am Steg (beidseitig Fender, ausreichende Leinen, Flaggenführung) und das Abstellen der Boote auf dem Vereinsgelände erfolgt nach den Regeln guter Seemannschaft. Die Zuweisung der Liege und Stellplätze erfolgt durch den Hafenmeister bzw. den Vorstand.
- §5 Auf dem Vereinsgelände hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere nicht belästigt oder behindert. Windräder an den Booten sind abzustellen. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln, Schäden sind unverzüglich dem Hafenmeister/Vorstand zu melden. Hunde sind grundsätzlich anzuleinen und außerhalb des Vereinsgeländes auszuführen. Zwischen dem 15. Mai und dem 30. September sind sonnabends ab 13 Uhr sowie sonntags und feiertags Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt.
- §6 Veränderungen an den vereinseigenen Anlagen und das Anbringen von Zusatzausrüstungen in allen Bereichen sind untersagt. Auf keinen Fall dürfen die Heckpfähle an Steg D angebohrt werden. Fußmatten und Einstiegshilfen auf den Stegen müssen wasser- und luftdurchlässig sein, um ein Faulen des Holzes zu verhindern. Leinen und andere Zusatzeinrichtungen an den Steganlagen sind im Winter zu entfernen.
- §7 Strom und Wasser dürfen nur im normalen Maß über vorschriftsmäßige Anschlussleitungen entnommen werden. Vor dem Ablegen ist das Landanschlusskabel am Stromkasten vom Netz zu trennen.
- §8 Sämtliches Stellzeug wie Trailer, Böcke, Pallholz u.ä. ist mit dem Bootsnamen dauerhaft zu beschriften und vom Eigentümer geordnet auf dem Schotterplatz abzustellen. Nicht gekennzeichnete Materialien werden vom Hafenmeister bzw. Vorstand entsorgt.
- §9 Trailer müssen ausreichend dimensioniert und mit einer Bereifung versehen sein, die schadloses Rangieren ermöglicht. Sie müssen vor den Slipterminen auf ihre Einsatzbereitschaft überprüft und entsprechend in Ordnung gebracht werden. Die Trailer werden zusätzlich vom Sicherheitswart begutachtet. Hänger, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen, dürfen zum Slippen nicht benutzt werden.
- §10 Boote, die nicht bis zum Ansegeltermin zu Wasser gehen, müssen ohne Aufforderung durch den Verein vom Eigner auf dem Schotterplatz abgestellt werden.
- §11 Die Einrichtungen und Anlagen des Vereins dienen allen Vereinsmitgliedern zur Aktivierung des Vereinslebens. Private Aktivitäten jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Sie finden auf eigene Gefahr statt, für Schäden haftet der Veranstalter.
- §12 Müll und Abfall ist in kleinstmöglicher Form im Container zu verstauen, ggfs. auch mit nach Hause zu nehmen. Problemabfälle wie Öle, Ölgemische, Chemikalien, Farbreste usw. sind bei den öffentlichen Entsorgungsstellen abzuliefern. Keinesfalls darf der Verein damit belastet werden.
- §13 Die Benutzung der technischen Einrichtungen (Slip, Trecker, Winden usw.) ist nur den dazu berechtigten Personen gestattet. Jede Nutzung der Einrichtung ist im Gerätebuch einzutragen. Schäden, Mängel oder Fehlfunktionen an den Geräten sind zu vermerken und dem Gerätewart zu melden. Auf dem Slipwagen sind keine Reparaturarbeiten gestattet.
- §14 Zu den gemeinsamen Slipaktionen ist von jedem Eigner des zu slippenden Bootes für die gesamte Dauer mindestens eine Person zu stellen. Die Meldungen zur Teilnahme an Slipaktionen hat bis zu den angekündigten Terminen zu erfolgen. (Terminkalender, Slip-Liste)
Das Unterwasserschiff darf nur auf dem Waschplatz gereinigt werden.
- §16 Bei Verkauf von Booten ist der Vereinsname zu entfernen und der Vereinsstander zu streichen. Der Vorstand ist umgehend über den Verkauf zu unterrichten.
- §17 Jedes Vereinsmitglied hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres bzw. bis zur Jahreshauptversammlung einen vollständig ausgefüllten Meldebogen (Jahresmeldung) zurückzugeben. Der Meldebogen wird rechtzeitig durch den Vorstand verschickt.
- § 18 Gegen Mitglieder und Gäste, die sich den Bestimmungen dieser Hafenordnung widersetzen, kann der Vorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen. Im Wiederholungsfall kann § 5 der Vereinssatzung (Ausschluss) angewendet werden.

Sonstiges:

Aus Gründen der eigenen Sicherheit und des Versicherungsschutzes jede Ausreise ins Fahrtenbuch des Vereins eintragen!
Fahrräder sind mit dem Bootsnamen zu kennzeichnen und im Fahrradständer abzustellen. Nicht beschriftete Räder werden jeweils zum Frühjahr durch den Verein entsorgt.
Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nur von freitags bis sonntags in Absprache mit dem Hafenmeister auf dem Vereinsgelände abgestellt werden.
Dingis und Jollen gehören auf den Schotterplatz, nicht auf den Rasenflächen und den beiden Versorgungsstegen ablegen!
Vereinsstander, Anstecknadeln usw. können beim Hafenmeister erworben werden.